



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1991 I,
23.12.2021

Unser Zeichen
E1-1617-2-399

München
25.01.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Cemal Bozoglu und Katharina Schulze vom 21. Dezember 2021 betreffend Radikalisierung der Protestbewegung gegen die Corona-Maßnahmen

Anlage

- Tabelle mit Politisch Motivierten Straftaten und Politisch Motivierter Gewaltkriminalität (Antwort zu den Fragen 2.2 und 7.3)
- Tabelle (Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich - hinsichtlich der Fragen 5.3 und 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz - wie folgt:

Vorbemerkung:

Sofern sich die vorliegende Schriftliche Anfrage auf die Protestbewegung gegen die Corona-Maßnahmen in ihrer Gesamtheit bezieht, wird darauf hingewiesen, dass diese kein Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist. In der Protestszene gegen die Corona-Schutzmaßnahmen versammeln sich Personen mit sehr heterogenen politischen Grundüberzeugungen und Zielen. Das BayLfV beobachtet gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) aber extremistische Teilmilieus der Protestszene, also Rechtsextremisten, Personen des Sammel-Beobachtungsobjekts „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ und „Reichsbürger“ sowie „Selbstverwalter“.

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Opferdaten werden nur im Rahmen von Politisch Motivierter Gewaltkriminalität im KPMD-PMK gespeichert.

Eine Recherche nach Veranstaltungen bzw. Art der Versammlungen ist im KPMD-PMK nicht möglich.

Als gewalttätige Übergriffe wurden Politisch Motivierte Gewaltstraftaten interpretiert.

Zudem wird beim KPMD-PMK nur die Straftat mit der höchsten Strafandrohung als Zähl delikt gespeichert. Somit ist es möglich, dass z. B. eine in Tateinheit begangene weitere Straftat, beispielsweise eine Sachbeschädigung (die eine geringere Strafandrohung hat), „überdeckt“ und folglich in der Zählung nicht berücksichtigt werden kann.

Ob es sich bei den demonstrativen Ereignissen thematisch um „Protestaktionen gegen die Corona-Maßnahmen“ handelt, ist aus dem KPMD-PMK nicht ersichtlich.

Es wird daraufhin gewiesen, dass für das Tatjahr 2021 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2022 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

zu Frage 1.1: Wie viele Demonstrationen, Kundgebungen und Versammlungen wurden im Jahr 2021 aus dem Spektrum der Querdenker und Corona-Leugner in Bayern registriert (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Veranstalter, Thema der Veranstaltung und Anzahl der Teilnehmenden)?

Eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

zu Frage 1.2: Wie beurteilt die Staatsregierung das mit der Radikalisierung und Ausweitung der Corona-Protteste einhergehende Gefährdungspotenzial für die Innere Sicherheit in Bayern?

Das Versammlungsgeschehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist weiterhin hochvolatil. Sowohl die teilnehmenden Personen, die Anzahl derselben, die lokale bzw. regionale Ausgestaltung der einzelnen Gruppen, die verfolgten Ziele der jeweiligen Strömungen als auch die zur Erreichung dieser Ziele jeweils vorgesehenen bzw. genutzten Mittel unterscheiden sich teils erheblich voneinander. Gleiches gilt für die Reaktion dieser Gruppen auf behördliche Interventionen gegen infektionsschutzrechtliche bzw. versammlungsrechtliche Zuwiderhandlungen. Eine valide und pauschale Einschätzung zum Gefährdungspotential des gesamten hier gegenständlichen Versammlungsgeschehens für die Innere Sicherheit in Bayern ist aufgrund dieser sich ständig ändernden Faktoren nicht möglich. Gleichwohl lässt sich konstatieren, dass sich viele Versammlungsteilnehmer gesetzeskonform verhalten. Bei festgestellten Störungen geht die Bayerische Polizei konsequent gegen diese vor und beseitigt diese unverzüglich.

zu Frage 1.3: Wie beurteilt die Staatsregierung den wachsenden Einfluss von Rechtsextremisten, Reichsbürgern' und Verschwörungstheoretikern auf die Protestbewegung?

Insgesamt ist eine Radikalisierung im Bereich der Protestszene gegen die Corona-Schutzmaßnahmen festzustellen. Nach den Erkenntnissen des BayLFV ist allerdings bei einem Großteil der Demonstrationen keine Teilnahme von Extremisten oder eine extremistische Beeinflussung erkennbar.

Verschiedene rechtsextremistische Akteure nutzten die Corona-Pandemie und deren Folgen aus, um im Duktus ihrer üblichen Agitation Propaganda und Verschwörungstheorien zu verbreiten sowie Regierungen und staatliche Institutionen in Misskredit zu bringen. Durch die Verbreitung von Verschwörungstheorien wollen Szeneangehörige auch bei Personengruppen Gehör finden, die bislang durch offenen rassistische und fremdenfeindliche Agitation nicht erreichbar waren. Aktuell ist festzustellen, dass Rechtsextremisten das Thema Impfpflicht aufgreifen, um die eigene Sichtbarkeit und Reichweite zu erhöhen, sich und ihre Ideologie als anschlussfähig für Gegner einer Impfpflicht darzustellen und sich so eine neue gesellschaftliche Akzeptanz und Relevanz zu erschließen.

Personen aus der rechtsextremistischen Szene beteiligen sich teilweise auch an Protestveranstaltungen gegen die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Zuletzt war festzustellen, dass Rechtsextremisten in mehreren Teilen Bayerns vermehrt auf das Protestgeschehen aufgesprungen sind. Das scheint vielen Demonstranten nicht bewusst zu sein, zumal Rechtsextremisten derzeit bei diesen Veranstaltungen in der Regel nicht offen in Erscheinung treten.

Zumindest im Hinblick auf einzelne wenige Veranstaltungen ist außerdem festzustellen, dass Rechtsextremisten zur Mobilisierung beitragen und organisatorisch involviert sind.

Auch Angehörige der sog. „Reichsbürgerszene“ versuchen in der Corona-Protestszene für die eigenen Interessen zu mobilisieren. Die Themen Testungen, Impfen und Impfnachweise werden innerhalb der Szene in deren Narrative von der angeblichen Nicht-Existenz der Bundesrepublik Deutschland eingebettet. Aus ihrer Sicht würden der illegitime Staat und die illegale Verwaltung unzumutbare Hygienemaßnahmen verordnen und gesundheitsschädliche oder gar tödliche Impfungen empfehlen. Mit verschiedenen Maßnahmen, beispielsweise dem Verteilen von Informationen, versucht die Szene gegen dieses vermeintlich unrechtmäßige und gesundheitsschädliche Handeln des Staates zu mobilisieren. Über die thematische Anschlussfähigkeit der Impfkritik kann es Szeneangehörigen gelingen, eine Schnittmenge mit milieufremden Teilen innerhalb der Bevölkerung herzustellen, die Impfungen ebenfalls kritisch gegenüberstehen.

Die von vielen Szeneangehörigen vertretene Kritik an den Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere gegenüber Masken, Tests und Impfungen bei Kindern und Jugendlichen, führte zuletzt auch zu Bestrebungen zur Gründung „alternativer Schulmodelle“ oder „Lerngruppen“ durch Personen aus der sog. „Reichsbürgerszene“. Versuche dieser Art fanden sowohl im digitalen als auch im realweltlichen Raum statt.

Dem BayLfV ist bekannt, dass diverse Verschwörungstheorien auf Veranstaltungen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sowie in einschlägigen Chatgruppen weiterverbreitet werden. Bei Verschwörungstheorien ist jedoch nicht automatisch eine Verfassungsschutzrelevanz gegeben. Sie können verfassungsschutzrechtlich relevant werden, wenn extremistische Gruppierungen und Einzelpersonen Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgreifen oder entwickeln und diese, insbesondere auch im virtuellen Raum, zusammen mit extremistischen und antisemitischen Ideologieelementen gezielt verbreiten. Verschwörungstheoretiker fallen also nicht per se unter den Beobachtungsauftrag des BayLfV, so dass keine allgemeinen Aussagen zu deren Einfluss auf das Protestgeschehen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

zu Frage 2.1: Wie viele Veranstaltungen von Corona-Leugnern oder Querdenkern fanden in diesem Jahr ohne Anmeldung als unangemeldete ‚Spaziergänge‘ oder ‚Spontanversammlungen‘ statt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anlass der Veranstaltung und Anzahl der Teilnehmenden)?

Eine statistisch, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

zu Frage 2.2: Wie viele gewalttätige Übergriffe oder Sachbeschädigungen wurden im Zusammenhang mit den Corona-Protesten in diesem Jahr in Bayern registriert (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Veranstaltung, Straftatbestand, Anzahl der Opfer bzw. Art der Schädigung)?

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der Anlage 1 entnommen werden.

zu Frage 2.3: Wie viele Straftaten wurden im Jahr 2021 insgesamt im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie in Bayern registriert?

Es wurden insgesamt 949 Straftaten im KPMD-PMK registriert.

*zu Frage 3.1: An welchen Protestveranstaltungen gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie in Bayern haben sich im Jahr 2021 nach Erkenntnissen der Staatsregierung Rechtsextremisten, Reichsbürger oder Anhänger*innen von demokratiefeindlichen Verschwörungsideologien aktiv beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Thema der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden aus dem extremistischen Bereich)?*

zu Frage 3.2: Welche Protestveranstaltungen gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie in Bayern wurden im Jahr 2021 von Rechtsextremisten, demokratiefeindlichen Verschwörungsideologen oder ‚Reichsbürgern‘ angemeldet, geleitet oder maßgeblich mitveranstaltet (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Veranstalter/Anmelder, Thema der Versammlung und Anzahl der Teilnehmenden)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistisch, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

Auch das BayLfV erhebt keine statistischen Daten zu Anzahl, Anlass, Ort oder Themen von Versammlungen oder Veranstaltungen. Ebenso bestehen hierzu keine Meldepflichten der zuständigen Versammlungsbehörden. Das BayLfV gewinnt seine Erkenntnisse aus der Beobachtung von Extremisten. Nicht jede Aktivität von Personen, die dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen, wird automatisch erkannt, insbesondere, wenn die Ankündigung oder Berichterstattung darüber nicht über der Person bisher zurechenbare Kanäle erfolgte oder die Person nicht als Mitglied eines dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Personenzusammenschlusses in Erscheinung getreten ist. Die in der Anlage 2 enthaltene Auflistung stellt somit keine abschließende, sondern eine zusammenfassende Aufstellung von Ereignissen im Sinne der Fragestellung dar, wobei nicht zu allen angefragten Aspekten eine Beantwortung erfolgen kann. Berücksichtigt werden sowohl Veranstaltungen, Demonstrationen oder Aktionen, die tatsächlich von Rechtsextremisten, Reichsbürgern oder Personen, die dem Sammelbeobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ zugeordnet werden, organisiert bzw. durchgeführt wurden als auch solche, an denen Rechtsextremisten und Reichsbürger oder Personen aus dem o.g. Sammelbeobachtungsobjekt lediglich teilgenommen haben.

Da in der Teilfrage 3.2 nach Einzelpersonen gefragt ist, die als Anmelder oder Veranstaltungsleiter auftraten, würde eine gesonderte Beantwortung der Fragestellung zur Offenlegung personenbezogener Daten von Einzelpersonen führen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen) sind da-

her zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung insoweit nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf eine Drucklegung nicht verzichtet wurde, keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

zu Frage 3.3: Zu wie vielen Angriffen bzw. Straftaten gegen Impfzentren und mobilen Impfteams ist es im Jahr 2021 in Bayern gekommen? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Straftatbestand und Anzahl der tatverdächtigen Personen soweit bekannt)

Bei den in der Fragestellung genannten Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Straftaten, welche im KPMD-PMK abgebildet werden.

Eine automatisierte Recherche im KPMD-PMK ist im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

zu Frage 4.1: Welche Erkenntnisse zur Radikalisierung der Corona-Protestbewegung wurden seit der Einrichtung eines neuen Sammel-Beobachtungsobjekts im April 2021 zu sicherheitsgefährdenden demokratiefeindlichen Bestrebungen‘ durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) gewonnen?

Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen, die gegen die Corona-Schutzmaßnahmen protestieren, weisen keine kohärente, sie einende Ideologie auf. Vielmehr sammeln sich in diesen Gruppierungen Personen mit sehr heterogenen politischen Grundüberzeugungen und Zielen.

Vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden, zunehmend gewaltorientierten Entwicklung rund um das Corona-Protestgeschehen hat es daher Anfang 2021 das Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ eingerichtet.

Dem Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ werden Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse zugeordnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zu Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, gegen die staatliche Infrastruktur oder gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungsträger in ihrer Funktion als Amtsträger ernsthaft und nachdrücklich aufrufen oder sich an solchen Aktionen beteiligen. Dabei handelt es sich um Bestrebungen, also um politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Handlungen, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich zu beeinträchtigen, wobei auch Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen. Einzelpersonen und Gruppierungen, die dem Sammel-Beobachtungsobjekt zugeordnet werden, lassen zudem erkennen, dass auf demokratischem Wege getroffene Entscheidungen und die Legitimität demokratisch gewählter Entscheidungsträger nicht anerkannt werden, weshalb die sicherheitsgefährdenden Bestrebungen auch als demokratiefeindlich bezeichnet werden.

Auch Personen, die relevante extremistisch motivierte Straftaten mit Bezug zum Sammel-Beobachtungsobjekt begehen, werden diesem zugerechnet.

Im Zuge der Bearbeitung des Sammel-Beobachtungsobjekts hat sich bestätigt, dass Verschwörungstheorien bei Personen, die dem Sammel-Beobachtungsobjekt zuzurechnen sind, in der Regel eine bedeutsame Rolle spielen. Die Motivation für ihre sicherheitsgefährdenden Bestrebungen beziehen diese Personen aus verschiedenen Verschwörungstheorien, in deren Zentrum oftmals eine vermeintlich im Verborgenen agierende Elite steht. Verschwörungstheorien können in diesem Zusammenhang auch Radikalisierungsprozesse begünstigen. Darüber hinaus stellen sie Anknüpfungspunkte für Menschen außerhalb der eigenen Szene dar, indem sie den oftmals digital stattfindenden Austausch mit weiteren Verschwörungsgläubigen ermöglichen.

Einzelne Aktivisten des Sammelbeobachtungsobjekts nutzen Verschwörungstheorien auch zur Begründung von Aufrufen zu Blockade- und Sabotageaktionen, zum Sturm auf staatliche Einrichtungen oder gar zum Mord an politischen Entscheidungsträgern. Diese Personen betrachten den Staat und seine Repräsentanten als Teil eines vermeintlichen Unrechtsregimes oder einer weltweiten Verschwörung und wähen sich vor diesem Hintergrund in einer Situation, in der ihnen auch der Einsatz von Gewalt als gerechtfertigtes Mittel erscheint, um gegen diesen Staat vorzugehen.

Zudem zeichnet sich mit Blick auf das Sammel-Beobachtungsobjekt eine Erweiterung des Themenspektrums ab. Dieses reicht, angefangen von einer Impfgegnerschaft, bis hin zu einer, zumindest in Teilen der Szene vorhandenen, grundsätzlichen Ablehnung staatlichen Handelns. Vor diesem Hintergrund ist von weiteren verfassungsschutzrelevanten Tätigkeiten, insbesondere von Mobilisierungsversuchen durch Extremisten und Angehörigen des Sammelbeobachtungsobjektes „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ auszugehen.

Außerdem wird die Bereitschaft, gegen die Durchsetzung der Pandemie-Maßnahmen Gewalt anzuwenden, in der Szene diskutiert und ist bei Einzelpersonen erheblich gestiegen.

Hinsichtlich der Abnahme der Abgrenzung zum Rechtsextremismus in der Corona-Protestszenen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

zu Frage 4.2: Welche bekannten Protagonisten oder Organisationen aus der Szene der Corona-Leugner bzw. 'Querdenker' fallen unter das neue Sammel-Beobachtungsobjekt des BayLfV?

Zu den vom BayLfV aufgrund von sicherheitsgefährdenden demokratiefeindlichen Bestrebungen beobachteten Personen gehörte u. a. der mittlerweile verstorbene Karl Hiltz.

Eine Nennung weiterer dem Sammel-Beobachtungsobjekt zugerechneter Personen ist rechtlich nicht möglich.

Die Beantwortung der Frage würde nach einschlägiger Rechtsprechung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und

Art. 100, 101 BV) der betreffenden Personen darstellen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht erfolgen kann, da hinreichende Anhaltspunkte für ein Überwiegen des Informationsinteresses nicht erkennbar sind.

*zu Frage 4.3: Fallen auch Anhänger*innen von demokratiefeindlichen und antisemitischen Verschwörungsideologien - wie dem QAnon-Mythos – unter das neue Sammelbeobachtungsobjekt des BayLfV (bitte mit genauer Aufschlüsselung und Benennung der Verschwörungsideologien, die als demokratiefeindlich und sicherheitsgefährdend betrachtet werden)?*

Das Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ erfasst auch Personen, die nachdrücklich und ernsthaft, beispielsweise vor dem Hintergrund der Verschwörungstheorien zum „Great Reset“ oder „QAnon“ („Q“), zu gewalttätigem Widerstand gegen den aus ihrer Sicht illegitimen Staat aufrufen.

Das BayLfV wertet Bezugnahmen auf diese Verschwörungstheorien nicht automatisch als tatsächlichen Anhaltspunkt für eine sicherheitsgefährdende Bestrebung. Nur Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen, die sich im Zusammenhang mit Protestaktivitäten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in sicherheitsgefährdender Weise betätigen, indem sie sich an Blockade- und Sabotageaktionen, sowie an gewaltsamen Aktionen gegen staatliche Einrichtungen und politische Entscheidungsträger beteiligen oder dazu aufrufen, sofern derartige Aufrufe ernsthaft und nachdrücklich erfolgen, werden als sicherheitsgefährdende Bestrebung gewertet und dem Sammelbeobachtungsobjekt zugeordnet.

zu Frage 5.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die internationale Vernetzung der Corona-Protestbewegung in Bayern, insbesondere mit Rechtsextremisten aus Österreich und der Schweiz?

Karl Hiltz, der bis zu seinem Tod im November 2021 dem Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ zugerechnet wurde, hat unter anderem am 24.07.2021 an einer Veranstaltung gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Wien teilgenommen und eine Veranstaltung für den 20.11.2021 in Wien beworben.

Themen und Parolen, die im Zuge des Veranstaltungsgeschehens gegen die Corona-Maßnahmen in Österreich mitunter von Rechtsextremisten propagiert wurden, konnten auch auf Veranstaltungen gegen die Corona-Maßnahmen in Bayern festgestellt werden. Auch ein Streik zur Abwendung einer Impfpflicht, welcher unter anderem vom österreichischen Rechtsextremisten und führenden identitären Aktivisten im deutschsprachigen Raum, Martin Sellner, thematisiert wurde, ist von Rechtsextremisten in Bayern aufgegriffen worden.

Über eine personelle Vernetzung der Protestszene gegen die Corona-Schutzmaßnahmen mit als Rechtsextremisten bekannten Aktivistinnen aus dem Ausland liegen dem BayLfV derzeit keine Erkenntnisse vor.

zu Frage 5.2: Welche Rolle spielen antisemitische und rassistische Verschwörungsideologien mit Bezug auf die Coronapandemie in der aktuellen Protestbewegung gegen staatliche Quarantänemaßnahmen und Impfkampagnen?

Angehörige der rechtsextremistischen Szene verbreiteten Verschwörungstheorien, die Schuldzuweisungen an Asylsuchende, Zugewanderte oder Menschen jüdischen Glaubens enthalten. So propagierten sie in den sozialen Medien, dass die ursprünglichen Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie ein Ablenkungsmanöver seien, um heimlich die Zahl der Immigranten in der EU zu erhöhen. In rechtsextremistischen Kreisen wird darüber hinaus pauschal behauptet, dass sich in Deutschland lebende Menschen ausländischer Herkunft nicht an die verordneten Hygiene- und Schutzmaßnahmen halten und deswegen massiv zum Infektionsgeschehen beitragen würden. Mit diesen pauschalen Anschuldigungen versucht die rechtsextremistische Szene eine ausländerfeindliche Stimmung zu erzeugen und diese in die Corona-Protestszene hineinzutragen.

Auch in Telegramgruppen, die der Corona-Protestszenen zuzurechnen sind, werden mitunter extremistische Inhalte verbreitet und Links zu extremistischen Webseiten eingestellt.

Eine Verbreitung rechtsextremistischer Agitation bei realweltlichen Protestveranstaltungen gegen die Corona-Protestszenen konnte dagegen nur vereinzelt festgestellt werden. Rechtsextremisten wählen bei Veranstaltungen aktuell häufig eine zurückhaltende Strategie und geben sich häufig auch nicht durch auffällige Kleidung oder sonstige Merkmale als Mitglieder rechtsextremistischer Personenzusammenschlüsse zu erkennen.

zu Frage 5.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über antisemitische Vorfälle im Zusammenhang mit den Kundgebungen und Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen in Bayern (bitte mit genauer Aufschlüsselung nach Datum, Ort, Thema der Versammlung und der Art der einzelnen antisemitischen Vorfälle)?

Es konnten keine Delikte im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK recherchiert werden. Anzumerken ist, dass im KPMD-PMK lediglich Politisch Motivierte Straftaten gespeichert werden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Verbände der Bayerischen Polizei im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Rahmen eines Informationsschreibens gebeten wurden, Fälle, bei denen der Holocaust ausdrücklich oder durch Verwendung bestimmter Symbole mit Corona-Maßnahmen verglichen wird, den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zur Prüfung eines Anfangsverdachts für die Begehung einer Straftat vorzulegen.

zu Frage 6.1: Welche Rolle spielt der Messenger-Dienst Telegram für die interne Organisation der Protestbewegung und die Mobilisierung zu ihren Veranstaltungen?

Für Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse, die unter den Beobachtungsauftrag des BayLfV fallen und sich am Protestgeschehen gegen die Corona-Maßnahmen beteiligen, spielt die Plattform Telegram nach wie vor eine wichtige

Rolle, insbesondere bei der Mobilisierung für Veranstaltungen. Dabei werden jedoch nicht nur eigene Veranstaltungen beworben, sondern auch Informationen zu Veranstaltungen weiterverbreitet, die von Personen organisiert und angemeldet werden, die nicht unter den Beobachtungsauftrag des BayLfV fallen.

zu Frage 6.2: Welche Rolle spielt Telegram bei der Verbreitung von Hass und Hetze gegen politische Verantwortungsträger und bei der Verbreitung von Aufrufen zu gewalttätigen und strafbaren Aktionen im Zusammenhang mit den Corona-Protesten?

Gerade über den Messenger-Dienst Telegram verbreiten Rechtsextremisten unter Bezugnahme auf die Corona-Pandemie verfassungsfeindliche Inhalte und rufen zu Gewalttaten, auch gegen Amts- und Mandatsträger, auf.

Auch Personen, die dem BayLfV vor Beginn der Corona-Pandemie noch nicht bekannt waren, sich aufgrund ihrer Gegnerschaft zu den Corona-Maßnahmen radikalisiert haben und sich in der Folge extremistisch oder sicherheitsgefährdend betätigen, nutzen oftmals den Messenger-Dienst Telegram zur Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte sowie zum Aufruf zu Gewalttaten.

zu Frage 6.3: Was unternimmt die Staatsregierung, damit auch Messenger-Dienste wie Telegram die Anzeige- und Löschverpflichtungen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz erfüllen?

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) erfasst nur Anbieter sozialer Netzwerke (Telemediendienste), die mindestens 2 Millionen registrierte Nutzer in Deutschland haben und die es ermöglichen, beliebige Inhalte mit anderen Nutzern oder der Öffentlichkeit zu teilen. Dienste, die zur Individualkommunikation bestimmt sind, werden nicht vom NetzDG erfasst. Soweit Telegram als Messengerdienst rein private Kommunikation ermöglicht, fällt er somit nicht unter den Anwendungsbereich des NetzDG.

Mittlerweile kann Telegram aber auch zum Austausch von Nachrichten in öffentlichen Gruppen mit bis zu 200.000 Mitgliedern und zur Verbreitung von Nachrichten auf öffentlichen Kanälen, die von einer unbegrenzten Anzahl an Personen abonniert werden können, genutzt werden. Hinsichtlich dieser offenen Kanäle lässt sich begründen, dass Telegram bereits de lege lata den gleichen Pflichten wie bspw.

Facebook und Twitter unterliegt: Offensichtlich strafbare Inhalte müssten innerhalb von 24 Stunden nach Meldung gelöscht werden, sonstige rechtswidrige Inhalte in der Regel innerhalb von sieben Tagen. Über den Umgang mit den Meldungen muss Telegram halbjährlich berichten. Zudem unterliegt Telegram hinsichtlich der offenen Kanäle der ab Februar 2022 geltenden Meldepflicht an das Bundeskriminalamt.

Das insoweit zuständige Bundesjustizministerium hat im Juni 2021 angekündigt, das NetzDG auch auf Telegram anwenden zu wollen, soweit die offenen Kanäle betroffen sind. Der Presse war zu entnehmen, dass das Bundesamt für Justiz seit Mai 2021 zwei Verfahren gegen Telegram wegen Verstößen gegen das NetzDG (fehlende Meldewege und fehlende Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten) führt. Laut Presseberichterstattung seien Zustellungsversuche der Anhörungsschreiben im Wege der internationalen Rechtshilfe bisher nicht erfolgreich gewesen. Nähere Informationen hierzu liegen uns jedoch nicht vor. Die Überwachung der bestehenden Pflichten nach dem NetzDG obliegt dem Bundesamt für Justiz unter Aufsicht des Bundesjustizministeriums.

Mit dem Thema NetzDG und Telegram hat man sich auf Antrag Bayerns auf der Frühjahrs-Justizministerkonferenz 2021 sowie in jüngster Vergangenheit beispielsweise im Rahmen der „Stuttgarter Erklärung gegen Hass und Hetze“ auf der Innenministerkonferenz am 02.12.2021 und im Anschluss daran auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 09.12.2021 beschäftigt. Bayern setzt sich in den jeweiligen Gremien seit jeher für eine Bekämpfung von Hass und Hetze gerade auch im Internet und über soziale Medien ein und wird dies auch in Zukunft mit Nachdruck tun.

zu Frage 7.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Einfluss extremistischer Strömungen und Akteure innerhalb der AfD sowie von deren Jugendorganisation ‚Junge Alternative‘ auf die aktuelle Corona-Protestbewegung in Bayern (bitte mit konkreten Angaben zu einzelnen Veranstaltungen, an denen die genannten Akteure teilgenommen haben oder die von ihnen organisiert wurden)?

Als rechtsextremistisch eingestuft Personenzusammenschluss innerhalb der AfD, löste sich der sogenannte „Flügel“ Ende April 2020 formal auf und trat im Berichtsjahr in Bayern nicht mit Nachfolgeaktivitäten in Erscheinung.

Die Junge Alternative Bayern (JA Bayern) engagierte sich gegen Ende des Jahres verstärkt gegen eine allgemeine Impfpflicht als Maßnahme zur Pandemiebekämpfung. Aktivisten der JA Bayern wandten sich am 28.11.2021 mit einer Banneraktion in München gegen eine Impfpflicht. Am 11.12.2021 nahmen Aktivisten der JA Bayern an einer Kundgebung der JA gegen die Corona-Maßnahmen in Berlin teil. Am 19.12.2021 nahm die JA Bayern an einer Veranstaltung gegen die Corona-Maßnahmen des AfD-Landesverbandes Bayern in Nürnberg teil. Einzelne Mitglieder der JA beteiligten sich außerdem am 22.12.2021 an einem Protest gegen die Corona-Maßnahmen in München.

*zu Frage 7.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Angriffe gegen Journalist*innen oder Medienvertreter*innen im Zusammenhang mit den Protestaktionen gegen die Corona-Maßnahmen in diesem Jahr in Bayern (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Vorfälle nach Datum, Ort, Veranstaltung und Art des Übergriffs)?*

Es liegen im KPMD-PMK Erkenntnisse zu sechs Fällen im Sinne der Fragestellung entsprechend der nachfolgenden Tabelle vor.

Datum	Ort	Straftatbestand
22.02.2021	Passau	Beleidigung
05.04.2021	Nürnberg	Körperverletzung
14.06.2021	Nürnberg	Beleidigung
12.07.2021	Nürnberg	Beleidigung
10.10.2021	München	Beleidigung
21.11.2021	München	Beleidigung

*zu Frage 7.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Angriffe gegen Polizist*innen im Zusammenhang mit den Protestaktionen gegen die Corona-Maßnahmen in diesem Jahr in Bayern (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Vorfälle nach Datum, Ort, Veranstaltung und Art des Übergriffs)?*

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

*zu Frage 8.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aufrufe zu gezielten Aktionen gegen einzelne politische Amts- und Mandatsträger*innen in Bayern die im Zusammenhang mit den Corona-Protesten stehen?*

Personen, die sich aufgrund ihrer Gegnerschaft zu den Corona-Maßnahmen radikalisiert haben, verbreiten mitunter auch Aufrufe zu Gewalttaten gegen politische Amts- und Mandatsträger. Wenn Aktionen gegen einzelne politische Amts- und Mandatsträger in Bayern festgestellt werden, die eine sicherheitsgefährdende Bestrebung darstellen oder einer solchen Bestrebung zuzurechnen sind, bearbeitet das BayLfV diese im Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“. Grundsätzlich werden dem BayLfV bekannte gewordene Äußerungen, Aufrufe oder Beiträge mit möglicherweise strafrechtlich relevantem Inhalt außerdem an die Polizeibehörden übermittelt.

*zu Frage 8.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über gezielte Straftaten gegen politische Amts- und Mandatsträger*innen aufgrund ihrer Haltung zur Corona-Pandemie?*

Es wurden im KPMD-PMK 434 Straftaten im Sinne der Fragestellung recherchiert.

zu Frage 8.3: Wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit den Protesten gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen im Jahr 2021 eingeleitet?

Es wurden in allen der in Frage 2.3 genannten Fälle Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär